

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.

P 10834-2 / 18-502

Gegenstand:

Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid

Verwendungszweck:

Bauwerksabdichtung zur Verwendung auf bis zu 90°
geneigten Flächen gemäß
Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.51

Antragsteller:

merz + benteli ag
Freiburger Straße 616
CH 3172 Niederwangen b. Bern

Ausstellungsdatum:

19.01.2018

Geltungsdauer:

18.01.2023

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Bauprodukt nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten einschließlich
1 Anlage mit 2 Seiten

1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Bauwerksabdichtung mit Flüssigkunststoffen mit der Produktbezeichnung *Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid* der merz + benteli ag als Flächenabdichtung entsprechend der Bauregelliste A Teil 2, Lfd.-Nr. 2.51.

1.2 Anwendungsbereich

Das Produkt *Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid* darf als Bauwerksabdichtung für bis zu 90° geneigte Flächen für folgende Lastfälle verwendet werden:

1. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser
2. Die Abdichtung von erdüberschütteten Deckenflächen gegen nichtdrückendes Wasser
3. Die Abdichtung von genutzten Flächen im Innen- und Außenbereich gegen nicht drückendes Wasser
4. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule
5. Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken) im Innen- und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 3 m (Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften)

2 BESTIMMUNGEN FÜR DAS BAUPRODUKT

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Aus dem Bauprodukt *Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid* kann eine Bauwerksabdichtung hergestellt werden. *Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid* kann mit und ohne die Verwendung eines Voranstriches eingesetzt werden. Das Bauprodukt wird der Gruppe der einkomponentigen Flüssigkunststoffe auf der Basis von Silanen zugeordnet.

2.1.2 Eigenschaften

Die aus *Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid* hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die genannten Anwendungsbereiche ausreichend:

- standfest bei Auftrag auf bis zu 90° geneigte Flächen
- alkalibeständig
- haftzugfest ($\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$) auf mineralischem Untergrund (Untergrund benennen)
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 2,0 mm
- ausreichend perforationsbeständig
- regenfest nach 8 h

Das eingebaute Bauprodukt ist in Klasse E nach EN 13501-1 eingestuft. Der Nachweis ist mit dem Prüfbericht-Nr. DD 4733/2011 der Kiwa MPA Bautest Dresden erbracht.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen für Flüssigkunststoffe (PG-FLK) mit Prüfbericht-Nr. DD 4733/2011 der Kiwa MPA Bautest Dresden erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte des Produkts bzw. der Produktkomponenten des Flüssigkunststoffes *Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid* sind hinterlegt.

Die Kennwerte dienen als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt bzw. die Produktkomponenten werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wie z.B. Gefahrguttransportrecht oder Gefahrstoffrecht sind zu beachten.

Das Bauprodukt ist in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Hinsichtlich der Mindestlagerungsdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

Das Produkt ist wie folgt zu kennzeichnen:

- Produktbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen nach ÜZVO (s. Abschnitt 4)
- Herstellungsdatum, ggf. Verfallsdatum
- Brandverhalten, Klasse E nach EN 13501-1

Die Kennzeichnung kann auf der Verpackung oder auf den Begleitpapieren erfolgen. Die Produktkomponenten sind als zum Produkt gehörig zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung muss eindeutig die Zuordnung der Einzelkomponenten zueinander hervorgehen.

2.3 Bemessung und Ausführung

Für die Ausführung von Bauwerksabdichtungen mit *Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid* gelten die entsprechenden Angaben nach DIN 18195-4,-5,-6 der unter 1.2 genannten Lastfälle. Ergänzend gelten die nachfolgend genannten Bestimmungen.

Bei der Ausführung der Bauwerksabdichtung mit dem Flüssigkunststoff sind lastfallbezogen die nachfolgend genannten Mindesttrockenschichtdicken einzuhalten:

Tabelle 1: Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid

Lastfall	Mindesttrockenschichtdicke [mm]	Trockenschichtdicke [mm]	Verbrauch [kg/m ²]
Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser	≥ 1,5	2	3
nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung ¹⁾	≥ 2,0	3	4*
Drückendes Wasser, Aufstauendes Sickerwasser ²⁾	≥ 2,0	3	4*
Von innen drückendes Wasser	≥ 2,0	3	4*

1) Verstärkungseinlage aus „CLS 80 Verstärkungsgewebe“ mindestens an den Kehlen

2) Verstärkungseinlage aus „CLS 80 Verstärkungsgewebe“ vollflächig

* Gesamtverbrauch der 2 Schichten

2.4 Verarbeitung

Es gelten die Angaben der DIN 18195, Teil 3 zur Verarbeitung sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

Der Auftrag des Flüssigkunststoffes muss in mindestens zwei Arbeitsgängen erfolgen. Es sind die unter 2.3 angegebenen Mindestwerte für die Trockenschichtdicke einzuhalten. Sie dürfen an keiner Stelle der Abdichtung unterschritten werden.

Es dürfen nur die zusammen mit dem Flüssigkunststoff gelieferten und für die Verwendung im Abdichtungssystem bezeichneten Verstärkungseinlagen und Grundierungen verwendet werden.

Bei Anlieferung der Verstärkungseinlagen und der Grundierungen durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um die zum Abdichtungssystem gehörigen Komponenten handelt.

Für die Verarbeitung der *Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid* gilt die Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage 1).

Der mineralische Untergrund muss mit einer Stahlbürste von losen Teilen und Verschmutzungen vorgereinigt, glatter Schalungsbeton mit geeigneten Mitteln aufgeraut werden. Nichtsaugende Untergründe sind mit feinem Schleifpapier aufzurauen. Die Flächen müssen fest, tragfähig, eben sowie frei von Lunkern, Rissen und Kratern sein. Reste von Schalöl, Verunreinigungen von Öl, Fett und Staub sind zu entfernen. Mauerwerksfugen müssen bündig verfügt werden. Fehlstellen sind zu schließen und auszugleichen.

Gomastit Aqua-Protect-Flex liquid ist verarbeitungsfertig eingestellt. Der Flüssigkunststoff kann mit oder ohne Verwendung einer Grundierung eingesetzt werden. Bei der Verwendung eines Voranstriches ist der „Primer V21“ zu verwenden.

Das *CLS 80 Verstärkungsgewebe* ist in die noch feuchte erste Lage der Beschichtung einzudrücken und anschließend nochmals zu überstreichen. Es muss blasenfrei eingearbeitet werden. Vor dem Auftragen der 2. Schicht muss der 1. Anstrich staubtrocken sein. Er ist spätestens 24 Stunden nach dem 1. Anstrich aufzubringen.

Es sind die in der Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte für die Gesamtschichtdicke einzuhalten. Sie dürfen an keiner Stelle der Abdichtung unterschritten werden. Die Kontrolle der Nassschicht-dicke am Ausführungsobjekt muss entsprechend den Festlegungen von DIN 18195, Teil 3, Pkt. 5.4.4, erfolgen.

3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten.

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach 2.1.3 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen. Die Erstprüfung für das Herstellwerk kann entfallen, da die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion dieses Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der WPK sind bei laufender Fertigung innerhalb der in den Prüfgrundsätzen fixierten Fristen und Häufigkeiten die Prüfungen gemäß Tabelle 3 der aktuellen Prüfgrundsätze durchzuführen.

Bei der Festlegung des Prüfrhythmus‘ ist die Gleichmäßigkeit der Produktion sicherzustellen.

Wenn der Hersteller zugelieferte Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe zusammen mit dem Abdichtungsstoff vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle des Herstellers oder durch die Vorlage eines "Werkszeugnisses 2.2" nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.3 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN

Nach Vorliegen des Erstprüfberichts und der Einrichtung der WPK hat der Hersteller das Bauprodukt auf der Verpackung oder den Begleitpapieren mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü - Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen - Verordnung (ÜZVO) der Länder zu kennzeichnen. Aufgrund der vorangegangenen Erstprüfung des Bauproduktes und der WPK erklärt der Hersteller die Übereinstimmung mit den Anforderungen durch das Anbringen des Ü-Zeichens. Weitere Angaben erfolgen in der Kennzeichnung nach 2.2.3.

5 RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der jeweiligen Bauordnung des Landes in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, lfd.-Nr.2.51, Ausgabedatum 06-2010-1015. Nach § 21a Abs.2 und § 21 Abs. 7 der Musterbauordnung (MBO) ist entsprechend den jeweiligen Paragraphen der entsprechenden Länderbauordnungen ebenfalls Gültigkeit gegeben.

6 ALLGEMEINE HINWEISE

1. Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes haben dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Polymer Instituts. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern. Die Gültigkeit erlischt, sofern Änderungen in der Rezeptur oder im Systemaufbau vorgenommen werden.

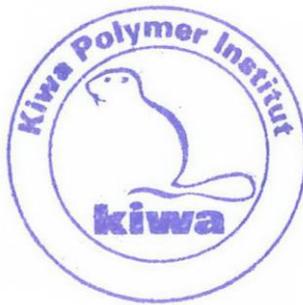
7 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragssteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut, Quellenstraße 3, 65439 Flörsheim-Wicker einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Kiwa GmbH, Polymer Institut.

Flörsheim-Wicker, 19.01.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "N. Machill".

Dipl.-Ing. (FH) N. Machill
Prüfstellenleiterin



Anlage

Technisches Merkblatt



Gomastit Aqua Protect Flex liquid

Selbstverlaufende Bauwerksabdichtung für horizontale und vertikale Flächen. Enthält kein Zinn, Phthalat, Lösungsmittel, Isocyanat und Bitumen. Auf Basis silanmodifizierter Polymere. Geeignet für den direkten Kontakt mit Bitumenbahnen.

Produktvorteile

- Einkomponentig
- Gebrauchsfertig, kein Anrühren nötig
- Lange Verarbeitungszeit
- Breites Haftspektrum
- Geeignet für den direkten Kontakt zu bitumenhaltigen Untergründen
- Dauerelastisch
- Sehr gute Dichteigenschaften
- Formstabil, kein Wegfliessen bei schrägen Flächen
- Spalt- und rissüberbrückend
- Sehr gute Witterungs- und Alterungsbeständigkeit
- Nicht korrosiv auf Oberflächen
- Chemisch neutrales Härtungssystem
- Sehr emissionsarm
- Frei von Zinn, Phthalat, Lösungsmitteln, Isocyanat und Bitumen

Technische Daten

Chemische Basis	Silan modifiziertes Polymer
Aushärtemechanismus	1K feuchtigkeitshärtend
Shore A Härte, DIN 53505	35
Modul bei 100% Dehnung, DIN 53504 S2 *	ca. 0.4 N/mm ²
Bruchdehnung, DIN 53504 S2 *	ca. 300%
Zugfestigkeit, DIN 53504 S2 *	ca. 1.0 N/mm ²
Konsistenz, DIN EN ISO 7390	dünnflüssig
Verarbeitungszeit	max. 30 Min.
Durchhärtung nach 24h	≥ 2.5 mm
Durchhärtung nach 48h	≥ 3.5 mm
Dichte	1.47 ± 0.05 g/cm ³
Temperaturbeständigkeit nach Aushärtung	- 40 °C bis + 90 °C
Verarbeitungstemperatur	+ 5 °C bis + 35 °C
Objekttemperatur	+ 5 °C bis + 35 °C

Sämtliche Messungen wurden unter Normbedingungen (23 °C und 50 % relative Luftfeuchtigkeit) durchgeführt.

* Die Daten basieren auf Messungen nach 7 Tagen.

Anwendungsbeispiele

Beschichten von grösseren horizontalen Flächen, Fundamente, Betonplatten. Instandsetzung bzw. Instandhaltung von Dachabdichtungen, inklusive solchen mit Bitumenbahnen (ausschliesslich bei Farben schwarz und grau). Ausbessern und verstärken von bestehenden Abdichtungssystemen. Abdichten und reparieren von Anschlussfugen wie z.B. Schornsteinen, Lichtkuppeln, Übergängen und Anschlüssen auf dem Flachdach. Dachrinnen und Fallrohr Reparaturen. Grossflächiges Abdichten und Schützen von senkrechten Flächen. Ausgiessen von horizontalen Bewegungsfugen.

Haftspektrum

Gut geeignete Materialien sind Metalle, pulverbeschichtete, lackierte, galvanisierte, anodierte, chromatierte oder feuerverzinkte Oberflächen, diverse Kunststoffe, Keramik, Stein, Beton und Holz. Durch die grosse Vielfalt an unterschiedlichen Kunststoffen und Zusammensetzungen sowie bei Materialien, die zu Spannungsrissen neigen, werden Vorversuche empfohlen.

Erfüllt folgende Normen

- DIN EN 7783-2
- DIN EN ISO 12572
- EMICODE EC1Plus R
- Eurofins IAC Gold

Technisches Merkblatt Gomastit Aqua Protect Flex liquid

Untergrundvorbereitung

Zur Erzielung reproduzierbarer Ergebnisse muss der Untergrund jeweils nach Stand der Technik vorbereitet werden. Der Untergrund muss vor dem Auftragen eines Haftvermittlers oder des Klebstoffes tragfähig, staub-, öl- und fettfrei vorliegen. Sämtliche undefinierten Oberflächen müssen mittels geeignetem Verfahren entfernt und der Kleb- und Dichtstoff zeitnah auf die vorbereitete Fläche appliziert werden. Dazu wird je nach Füge- und den zu erwartenden Anforderungen eine mechanische und/oder chemische Vorbehandlung respektive Reinigung mittels Reinigungalkohol, Isopropanol oder Aceton empfohlen.

Haftvermittler

Bei vielen sauberen Materialoberflächen wird eine gute Haftung auch ohne Haftvermittler erzielt. Bei strukturell schwachen, porösen sowie schwierigen Oberflächen empfehlen wir immer vorab den Einsatz eines geeigneten Haftvermittlers. Bei thermolackierten bzw. pulverbeschichteten Oberflächen sowie Kunststoffen empfehlen wir Haftvermittler V40. Für Kunststoffe wie PVC, PMMA und Polycarbonat (wie z.B. bei Lichtkuppeln) wird ein vorgängiges Aufrauen der Kunststoffoberfläche mit Schleifpapier Körnung 80-100 (mit anschließendem Entstauben und Reinigen mit Alkohol) und einen Voranstrich mit Haftvermittler V40 empfohlen.

Verarbeitung

- Kann direkt aus dem Gebinde mittels Roller oder Pinsel gleichmässig und vollflächig in zwei Schichten aufgetragen werden.
- Die Mindesttrocknungszeit der Erstsicht beträgt sechs Stunden (bei +20 °C/50%rh und einer Schichtstärke von 1mm). Je nach Schichtstärke, Temperatur und Luftfeuchtigkeit wird die Trocknungszeit variieren.
- In besonders rissgefährdeten Bereichen wird das Einlegen eines Gewebes in die erste.
- Nach vollständiger Durchtrocknung des Erstanstrichs wird die Zweitschicht aufgebracht.
- Verbrauchsmengen mit Gewebe-Einlage:
 1. Schicht: ca. 1.5kg/m², (Schichtdicke von ca. 1.0mm)
 2. Schicht: ca. 2.5kg/m² erforderlich, damit das Gewebe vollständig beschichtet ist.
- Verbrauchsmengen ohne Gewebe-Einlage:
 1. Schicht: ca. 1.5kg/m²
 2. Schicht: ca. 1.5kg/m²
- Dauernässe (z.B. stehendes Wasser, Unterwasser-Anwendungen) muss vermieden werden
- Bei kurzzeitig stehendem Wasser empfehlen wir bei Arbeiten ohne Gewebe die 1. Schicht - vor dem Auftrag der 2. Schicht - mit Aceton zu reinigen, oder im Nasszustand mit Quarzsand zu bestreuen (loser Quarzsand muss vor dem Auftrag der 2. Schicht entfernt).

Chemische Beständigkeit

- Gut gegen Wasser, aliphatische Lösungsmittel, Öle, Fette, verdünnte anorganische Säuren und Alkalien
- Mässig gegen Ester, Ketone und Aromaten
- Nicht beständig gegen konzentrierte Säuren und chlorierte Kohlenwasserstoffe
- Witterungs- und alterungsbeständig

Farben

- grau

Haltbarkeit und Lagerung

- Haltbarkeit abhängig von Gebinde
- Kühl und trocken lagern (10 - 25 °C)
- Weitere Informationen auf Anfrage

Arbeits- und Umweltsicherheit

Wichtige Informationen über Arbeits- und Umweltsicherheit sowie Entsorgung entnehmen Sie bitte dem Sicherheitsdatenblatt.

merz+benteli ag

Freiburgstrasse 616
CH - 3172 Niederwangen
Tel. +41 31 980 48 48
Fax +41 31 980 48 49
info@merz-benteli.ch
www.merz-benteli.ch

Stand: 10.10.2017

Unsere Angaben beruhen auf Erfahrungen in Labor und Praxis. Ihre Veröffentlichung erfolgt allerdings ohne Übernahme einer Haftung für Schäden und Verluste, die auf diese Angaben zurückzuführen sind, da die praktischen Anwendungsbedingungen ausserhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen. Der Verwender ist nicht von der Notwendigkeit entbunden, eigene Versuche für die vorgesehenen Anwendungen unter praxisnahen Bedingungen durchzuführen. Aufgrund der unterschiedlichen Materialien, Verarbeitungsmethoden und örtlichen Gegebenheiten auf die wir keinen Einfluss haben kann keine Garantie - auch in patentrechtlicher Hinsicht - übernommen werden. Wir empfehlen daher ausreichende Eigenversuche. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Technische Änderungen vorbehalten. Inhalt geprüft und freigegeben durch merz+benteli ag, CH-Niederwangen/Bern.

